Satzung

über den Bebauungsplan zur Steuerung von Vergnügungsstätten im Gemeindegebiet Sinzheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat am aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in

Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in den am

rechtskräftigen Fassungen - den "Bebauungsplan zur Steuerung von Vergnügungsstätten im Gemeindegebiet Sinzheim" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 30.10.2014 maßgebend.

§ 2 Bestandteile und Anlagen der Satzung Bestandteile der Satzung

A Zeichnerischer Teil in der Fassung vom 23.03.2016 B Bauplanungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 23.03.2016

Anlagen

C Begründung in der Fassung vom 23.03.2016 mit Liste / Prüfung B-Pläne, Abbildungen 1a-d und 2a-d

Weitere gesonderte Anlagen

Städtebauliches Entwicklungskonzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten in der Fassung vom Februar 2012

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über den "Bebauungsplan zur Steuerung von Vergnügungsstätten im Gemeindegebiet Sinzheim" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Sinzheim, den2 5 März 2016

Erik Ernst Bürgermeister

Hinweise

Hinweis gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

(auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem BauGB): Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlichsind.

Hinweis gem. § 4 Gemeindeordnung (GemO)

(über die Unbeachtlichkeit etwaiger Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gem. § 44 BauGB

(auf die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan):

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."